



Hausverwaltung Ingo Hermes GmbH

Immobilienverwaltung

Hausverwaltung Ingo Hermes GmbH | Stöckener Str. 173 | 30419 Hannover

Verwaltungsgericht Hannover
1. Kammer
Leonhardtstr. 15
30175 Hannover

03. April 2024

1 A 1413/23

WEG Hinter den Gärten 16 ./ . aha - Zweckverband Abfallwirtschaft Region Hannover

Klagebegründung

Sehr geehrte Damen und Herren,

als Anlage erhalten Sie nachstehend meine Klagebegründung für das Verfahren aus 2023.

Ich beantrage, die Akten des noch laufenden Verfahrens **1 A 1338/21** zu diesem Verfahren hinzuziehen.

Ich habe am 09.12.2023 eine Eingabe an den Niedersächsischen Landesrechnungshof (LRH) gerichtet. Diese Eingabe umfasst 20 Seiten; aus Platzgründen verzichte ich auf die Beifügung, auch weil diese Klagebegründung nebst den Anlagen sich im Wesentlichen auf diese Eingabe stützt.

Die Antwort des LRH vom 29.01.2024 füge ich allerdings bei als **Anlage K 12**.

In seinem Antwortschreiben hat der LRH die Probleme meiner Klageführung gegen aha – Zweckverband Abfallwirtschaft Region Hannover aus meiner Sicht richtig erkannt und in seinem Schreiben unter den lfd. Ziffern 1 – 5 zutreffend eingeordnet.

Diese Darstellung des LRH nebst der Reihenfolge mache ich mir in meiner Klagebegründung zu eigen und ordne meinen Schriftsatz entsprechend.

Stöckener Straße 173
30419 Hannover

Telefon: 0511 - 75 15 27
Telefax: 0511 - 75 15 39

info@hausverwaltung-hermes.de
www.hausverwaltung-hermes.de

Geschäftsführer
Immobilienfachwirt Ingo Hermes
Mobil: 0171 - 777 69 21

USt-IdNr. DE250146081
AG Hannover HRB 200 975

Gew.-Erlaubnis nach § 34c I 1 GewO
durch IHK Hannover, Schiffgraben 49,
30175 Hannover





Infolge der untrennbar zusammengehörenden Sachverhalte werde ich in den nächsten Tagen auch die Klagebegründung zum Verfahren **1 A 634/24** bei Gericht einreichen und den Antrag stellen, dass die drei Verfahren der WEG Hinter den Gärten 16,

1 A 1338/21, 1 A 1413/23 und 1 A 634/24

zusammengefasst gewürdigt werden. Alle drei Klagen richten sich gegen die festgesetzten Gebührenerhöhungen zum 01.01.2020 und 01.01.2023 sowie eine fragwürdige Gebührensenkung zum 01.01.2024.

Der Beklagte scheut sich aber nicht, parallel zu seiner Gebührensenkung zum 01.01.2024 – aus meiner Sicht reine Augenwischerei - weitere Gebührenerhöhungen bis zum Jahr 2028 im Umfang von ca. 30 % gegenüber 2024 einzuplanen.

Ich verweise auf die beigefügte **Anlage K 13**, aus welcher die geplante Steigerung der Umsatzerlöse aus Gebühreneinnahmen i.H.v. 258.400.000 € in **2024** auf 336.480.000 € in **2028** zu ersehen ist. Mithin eine Steigerung um ca. 30 %.

Als Begründung für die Gesamtwürdigung der drei Klagen gebe ich an, dass der Beklagte seit der Änderung der Gebührenstellung im Jahr 2014 seine zum Nachteil der Gebührenzahler gem. § 17 Abs. 1 S. 1 KrWG entwickelten Gebührenerforderungen einfach immer weiter fortführt. Er beruft sich dabei auf eine Richtlinie zur einheitlichen Abfallanalytik in Sachsen (**Anlage K 30**), die sich mit der Ermittlung des spezifischen Gewichts bei Restmüll sowie ein Gutachten von INFAS GmbH, Ahlen in Zusammenarbeit mit dem Beklagten (**Anlage K 33**), das sich mit der Ermittlung von Raumdichten von Rest- und Bioabfall befasst. Mitinitiator ist hier der Beklagte – schließlich wird er auf der ersten Seite des Gutachtens aufgeführt. Dies führt wohl auch dazu, dass die Vorgaben der Abfallanalytik aus Sachsen (**Anlage K 29**) so zurechtgebogen werden, bis sie passen – mit anderen Worten: Die Analytik wird regelrecht vergewaltigt. Mehr dazu ab Seite 14 dieser Klagebegründung.

Ich werde in dieser Klagebegründung nachweisen, dass das dem Beklagten schlichtweg egal ist, Hauptsache, er bekommt von den politischen Gremien seine geforderten Gelder. Dieses ganze Gebaren über Jahre hinaus verwundert umso mehr, als diese fragwürdige Vorgehensweise des Beklagten den politischen Gremien zu keiner Kritik Anlass gegeben hat. Ganz im Gegenteil: der Vertrag mit dem Geschäftsführer des Beklagten, Herrn Schwarz, wurde



jetzt erst noch verlängert – er möge bitte „seine ach so erfolgreiche Arbeit noch zu Ende führen“. Man gewinnt allerdings auch den Eindruck, dass die Entscheidungsgremien unter der Last der Zahlenkonvolute einfach völlig überfordert sind – und letztendlich froh sind, dass man das alles auf die Verbandsversammlung abwälzen kann.

In den BDs heißt es immer so schön: Die Vertretung der Region Hannover in der Verbandsversammlung des Zweckverbands Abfallwirtschaft Hannover, aber hier auch die Vertretung der LH Hannover..., **wird angewiesen, wie folgt zu stimmen...**

Gem. § 7 der Verbandsordnung besteht diese Versammlung eh nur aus 2 Personen, der Hauptverwaltungsbeamtin bzw. dem Hauptverwaltungsbeamten der Region Hannover und der Landeshauptstadt Hannover. Auf Vorschlag der Hauptverwaltungsbeamtin bzw. des Hauptverwaltungsbeamten kann die Regionsversammlung und kann der Rat der Landeshauptstadt Hannover jeweils eine andere Bedienstete oder einen anderen Bediensteten entsenden.

Meine Beweisführung stütze ich auf die **BDs 2709** idF vom 12.11.2019, (**Anlage K 27, - Seiten 1 - 9**), welche der Regionsversammlung am 17.12.2019 als Beschlussvorlage zur **Erhöhung der Abfallgebührensatzung** ab 01.01.2020 diene. Diese Vorlage umfasst 129 Seiten, eine Gesamtvorlage dieser BDs bei Gericht würde den Rahmen sprengen, da sich diese zu einem großen Teil auch aus DIN-A 3 Papieren zusammensetzt. Ab Seite 19 dieser Klagebegründung nehme ich zu den Auswirkungen dieser Konvolute Stellung.

Als **Anlage K 28** füge ich aus dieser BDs die weiteren Anlagen 6 sowie 7.1 und 7.2 bei.

Ich beziehe mich auch auf die **BDs 0973** idF vom 18.08.2022 (S. 1 – 6), (**Anlage K 29**) die der Regionsversammlung am 27.09.2022 als Beschlussvorlage für die Gebührenerhöhung zum 01.01.2023 diene. Diese Vorlage umfasst 90 Seiten.

Inhaltlich gehen beide Beschlussvorlagen nach dem gleich Muster vor. Erst werden die Kosten ermittelt, die der Beklagte für die kommende Gebührenperiode beansprucht, dann werden diese Gelder bis auf die einzelnen Müllbehälter runtergebrochen, weil nur diese Behälter mit Gebühren belastet werden, bei denen es sich aber um imaginäre Gebühren handelt, da der Müll ja nur mittels des spezifischen Gewichts nur geschätzt werden kann. Näheres dazu in den nachstehenden Ausführungen. Der Beklagte führt in seiner BDs 0973 auf Seite 3 unter Ziffer 5 lit. a selbst aus: Jedem Behältervolumen wird ein spezifisches Gewicht zugeordnet. Es ist ein „spezifisches Wiegen“.



Den Begriff des „Spezifischen Wiegens“ führt er selbst in Anführungsstrichen aus, wohl weil er seinem eigenen Handeln nicht traut.

Weiterhin ziehe ich die **BDs 2708** idF vom 12.11.2019 (**Anlage K 30**) heran, die ebenso zur Beschlussfassung über die **Änderung der Abfallsatzung** ab 1.01.2020 diene. Diese Vorlage umfasst insgesamt 72 Seiten.

Ich bitte das Gericht um einen Hinweis, ob und in welcher Form ich diese BDs vorlegen muss. Bei dem Beklagten liegen sie eh vor.

Zu 1:

Mängel in der Gebührenkalkulation für die Jahre 2020 – 2022 und diesbezügliche Rücknahmen von Gebührenbescheiden in Folge gerichtlicher Verfahren

Um Wiederholungen zu vermeiden, verweise ich u.a. auf die Vorgänge zu den Aktenzeichen **1 A 1312/21** sowie **1 A 1333/21**, in welchen der Beklagte die Aufhebung der Geb.-Bescheide erklärt hatte, ohne dass es auch nur zu einer mündlichen Gerichtsverhandlung gekommen ist.

Die Ausführungen der Kammer im Vorfeld zu den Aufhebungserklärungen zu diesen Verfahren haben den Beklagten wohl dazu veranlasst, „die Segel zu streichen“.

Ich rüge den Beklagte dahingehend, dass er **bis heute, 02.04.2024**, keine weiteren Rücknahmeerklärungen bei Gericht abgegeben hat, jedenfalls habe ich diese nicht erhalten. Weiterhin wird der Darstellung der Pressesprecherin des Beklagten in der -E-Printausgabe der HAZ vom 13.12.2023 (**Anlage K 14**) absolut widersprochen. Frau Herich stellt das alles als nebensächlich dar, „es gehe ja nur um Cent-Beträge“. In einigen Liegenschaften, die geklagt haben, erreichen die Erstattungsbeträge für den Zeitraum 2020 – 2022 einen vierstelligen Betrag. Eine weitere Darstellung in der Printausgabe der HAZ ist nicht erfolgt.

Darüber hinaus ist es absolut unverständlich, mit welcher Frechheit der Beklagte einfach so weitermacht wie bisher.

Zu 2:

Die Müllentsorgung an den Autobahnrastplätzen



Im Zuge meiner Klagebegründungen zu den von mir eingereichten Verfahren vor dem Verw.-Gericht Hannover (alle in 2021) habe ich seit Mitte 2022 Nachforschungen angestellt, wer für die Müllentsorgung auf den Autobahnrastplätzen in der Region Hannover zuständig ist. Die Region Hannover wird von 3 sehr verkehrsstarken Autobahnen (**A2**, **A7** und **A352**) gekreuzt mit den dazugehörigen Rast- und Parkplätzen.

Mit Datum vom **10.10.2022** hatte ich an die Geschäftsleitung des Beklagten geschrieben (**Anlage K 15**) und auf Seite 4 meines Schreibens um Auskunft zu diversen Punkten, die Autobahnraststätten und Rastplätze sowie deren Müllentsorgung betreffend, gebeten.

Eines Besseren belehrt wurde ich dann mit Mailschreiben (**Anlage K 16**) vom **24.10.2022** von Hr. Apitz, Mitarbeiter des Beklagten, der mich darüber aufklärte, dass die Niedersächsische Landesbehörde für Straßenbau und Verkehr (NLStBV) uns (damit meinte er den Zweckverband) seit **2009** mit der Müllentsorgung auf den Parkplätzen der Bundesautobahnen beauftragt hat – und das alles ohne Ausschreibung nach europäischem Standard (dazu später mehr).

Weiterhin führte Hr. Apitz aus, dass zum **01.01.2021** die **Autobahn GmbH** die Aufgaben von der NLStBV übernommen habe und diese GmbH seitdem die Aufgaben der Müllentsorgung auf den Rastplätzen auf den Beklagten überträgt. Also alles wie bisher gehabt.

Hr. Apitz ist der Meinung, dass eine Ausschreibung nicht zulässig sei, weil die Müllentsorgung nach dem Kreislaufwirtschaftsgesetz dem örtlichen öffentlich-rechtlichen Entsorger zu überlassen ist. Er bezieht sich wohl auf die Überlassungspflichten aus § 17 Abs. I S. 1 und 2 KrWG. Dann verwundert es aber sehr, dass Hr. Apitz ausdrücklich die NLStBV sowie die Autobahn GmbH als Auftraggeber benennt. Ja, was und wer denn nun?

Zum Schluss sprach Hr. Apitz noch seine dringende Empfehlung aus, mich zurückzuhalten, weil man sich in der Bundesrepublik Deutschland ganz schnell hohen Schadensersatzforderungen aussetzen würde – wenn man seinen Mund nicht hält (meine Interpretation). Meine Fragen wurden aber nicht beantwortet.

Fakt ist, dass Stand 24.03.2024 die Raststätten **Lehrter See Nord** und **Lehrter See Süd** sowie **Garbsen Süd** und **Hannover-Wülferode Ost** von **Serways**, einer Tochtergesellschaft von Autobahn Tank & Rast Gruppe GmbH & Co. KG, Andreas-Hermes-Str. 7-9, 53175 Bonn, betrieben werden, die Raststätten **Garbsen Nord** und **Hannover Wülferode West** werden direkt von Autobahn Tank & Rast Gruppe GmbH & Co. KG betrieben.



Die obigen Betreibergesellschaften der Raststätten sind Gesellschaften privaten Rechts. Die Rastplätze **ohne Bewirtung und Tankmöglichkeiten** werden seit dem **01.01.2021** von der Autobahn GmbH betrieben.

Herrn Apitz habe ich mit Mail vom **27.10.2022** geantwortet (**Anlage K 17**) und die Beantwortung von weiteren Fragen gebeten.

Mit Mail vom **08.11.2022** antwortete Hr. Apitz (**Anlage K 18**), dass er nicht antworten würde, weil das ja alles Gegenstand meiner Klagen sei.

Bei meiner Suche nach der **Autobahn GmbH** bin ich dann fündig geworden bei der **DTAD GmbH**. Man wird im Internet direkt dorthin geleitet. Dort habe ich mehrmals mit dem Gebietsleiter Süd/West, Herrn Lothar Rapor unter lothar.rapor@dtad.com korrespondiert und telefoniert. Herr Rapor zeigte mir anhand einer gerade vollzogenen Ausschreibung der Abfallentsorgung auf den Raststätten im Zuständigkeitsbereich der Autobahnmeisterei Wildeshausen, dessen Zuschlag und Ergebnis ich einsehen konnte. Diese Raststätten liegen in Niedersachsen und unterliegen hinsichtlich der Müllentsorgung den Vorschriften des § 17 Abs. 1 Satz 2 KrWG. Gleichwohl werden hier öffentliche Ausschreibungen durchgeführt.

Herr Rapor führte aus, dass die Autobahn GmbH reguläre Ausschreibungen für die von ihr geführten Rastplätze, mithin auch im Bereich der Region Hannover, durchführen muss, weil allein schon das europäische Ausschreibungsrecht dies verlangen würde. Die Größe sowie Umfang der Rastplatzanlagen im Bereich der Region Hannover verlangen mithin Ausschreibungen nach europäischem Standard; diese Lesart steht somit im konkreten Gegensatz zu der Auffassung des Zweckverbands, vertreten durch Hr. Apitz.

Im Zuge meiner weiteren Nachforschungen bin ich dann auf die Abfallentsorgungsgesellschaft Region Hannover mbH (arh) gestoßen. Die arh nimmt Aufgaben wahr im Bereich der gewerblichen Abfallentsorgung, darf also „Rechnungen mit Mehrwertsteuer“ schreiben, was der Zweckverband als „Öffi“ nicht darf.

In der Präsentation im Internet wird arh als Gesellschaft **ohne Personal**, aber mit einem **13-köpfigen Aufsichtsrat** dargestellt, also **Null Schaff, aber etliche Guck (Anlage K 35)**. Gleichwohl erzielt arh GmbH per Bilanz 31.12.2020 gem. Unternehmensregister eine Bilanzsumme von **21.410.921,34 €**. **Hierzu nachfolgend mehr.**

Zurück zur DTAD GmbH. Dort sind alle Gesellschaften und Unternehmen, die an einer Ausschreibung teilnehmen, gelistet.

Lt. Hr. Rapor sind aber weder arh GmbH noch der beklagte Zweckverband bei der DTAD gelistet.



Dann frage ich mich, wie die geforderten Ausschreibungen bzgl. der Müllentsorgung auf den Rastplätzen der Region Hannover erfüllt werden.

Das hat mich veranlasst, mich mit dem Pressesprecher der Autobahn GmbH, Hr. Amrhein, in Verbindung zu setzen und ihm per Mail einige Fragen zu stellen.

Die erste Mail habe ich am **27.10.2022** an Herrn Amrhein gesandt (**Anlage K 19**).

Mit Datum vom **28.10.2022** antwortete Hr. Amrhein und eine Antwort in Aussicht gestellt (**Anlage K 20**).

Mit Datum vom **22.12.2022** erhielt ich eine weitere Mail von Hr. Amrhein, in welcher er ausführte, dass das alles so weit zurückliegen würde und man noch Zeit benötige (**Anlage K 21**).

Das wiederum habe ich zum Anlass genommen, auf Grund meines erweiterten Hintergrundwissens ebenfalls am **22.12.2022** noch weitere Fragen zu stellen (**Anlage K 22**).

Seitdem ist der Mailverkehr abgebrochen, die erbetenen Auskünfte habe ich nicht erhalten.

Ich habe dann versucht, eine Korrespondenz mit der Pressesprecherin von Tank & Rast GmbH & Co. KG zu führen, die aber zu keinem Erfolg führte, weil ebenfalls nicht beantwortet.

Mit Schreiben vom **14.11.2022 (Anlage K 23)** habe ich mich dann an Frau Regionsrätin Karrasch in ihrer Stellung als Vorsitzende der Versammlung des Zweckverbands Abfallwirtschaft Region Hannover gewandt und um Beantwortung meines Schreibens vom 10.10.2022 an die Geschäftsleitung des Zweckverbands gebeten. Auch von dieser Stelle kam keine Auskunft.

Ich fasse zu zwei zusammen:

Ausschlaggebend für die Legitimation des öffentlich-rechtlichen Versorgungsträgers, den Müll einzusammeln, ist sowohl § 17 Abs. 1 Satz 1 als auch Satz 2 KrWG. Während man sich über Satz 1 nicht streiten kann, bietet Satz 2 sehr wohl Anlass zu Diskussionen.

Der **Zweckverband Abfallwirtschaft Region Hannover** wurde im Zuge des Zusammenschlusses des Landkreises Hannover sowie der Stadt Hannover zur Region Hannover im Jahr 2003 gegründet.

Bereits bei der Gründung wurde in **§ 3 der Abfallsatzung** (Umfang der Abfallentsorgung) in Abs. 2 definiert:



Der Zweckverband entsorgt alle angefallenen und überlassenen Abfälle aus privaten Haushaltungen (§ 17 Abs. 1 Satz 1 KrWG)

Er entsorgt auch die angefallenen und überlassenen **Abfälle zur Beseitigung** aus anderen Herkunftsbereichen (§ 17 Abs. 1 Satz 2 KrWG)

Weiter heißt es in Abs. 2:

Der Zweckverband **entsorgt auch Abfälle zur Verwertung** aus anderen Herkunftsbereichen, die ihm überlassen werden.

Mit diesen Definitionen in der Abfallsatzung wurde bereits bei Gründung des Zweckverbands die Grundlage neben der Überlassungspflicht der Abfälle aus privaten Haushaltungen auch die Überlassungspflicht aus anderen Herkunftsbereichen gelegt.

Ob es damals bereits eine Übereinkunft zwischen der NLStBV und dem Zweckverband gab, entzieht sich meiner Kenntnis. Ich konnte kein entsprechendes Dokument einsehen.

Fakt ist jedenfalls, dass auf allen Rastplätzen sowie allen Raststätten und Rastanlagen im gesamten Regionsgebiet die 1.100 Liter-Behälter des Beklagten zur Entsorgung der dort anfallenden Müllmengen stehen. Fakt ist auch, dass diese Container **mehrmals** in der Woche von Bediensteten des Beklagten angefahren und geleert werden. Meiner Schätzung nach stehen in der gesamten Region auf den Rastplätzen und Raststätten mindestens in Summe **über 400 Stück** 1.100 Liter Container, wobei hiervon ca. 20 Behälter auf dem Gebiet der LH Hannover stehen, die übrigen im Umland der Region.

Der Zweckverband nutzt eine Gesetzeslücke in § 17 Abs. 1 KrWG. Die „Öffis“, die sich Satz 2 zunutze machen, werden **nicht verpflichtet**, die eingesammelten Müllmengen aus anderen Herkunftsbereichen (Satz 2) mengenmäßig von den Müllmengen aus privaten Haushaltungen zu trennen. Diese Lücke im Gesetz erlaubt es den „Öffis“, den Müll zu mischen und in einer Summe darzustellen. **Durch diese Vorgehensweise ist es dem Beklagten möglich, eine ordnungsgemäße Kontrolle dieses gesamten Geschäftsbereichs zu umgehen.**

Hierbei muss man bedenken, dass der Restmüll nach § 17 Abs. 1 S. 1 KrWG ja nicht gewogen wird, sondern **allenfalls geschätzt wird anhand der Müllbehältnisse**. Diese wiederum werden ja nur mit einer **spezifischen Gewichtgröße** belegt und dem Gebührenpflichtigen vor die Tür gestellt; über seine tatsächliche Müllmenge in kg erfährt der Gebührenpflichtige nichts. Und über die Restmüllmenge von den Autobahnratsplätzen hüllt sich der Beklagte



in Schweigen – keine Auskunft darüber, wie und mit welchen Mitteln die Menge erfasst wird.

Jedenfalls geben alle Beschlussdrucksachen, die bislang als Grundlage für die Beschlussfassungen über die Gebührenerhöhungen in den Verbandsversammlungen gedient haben, nichts über die Müllmengen aus „anderen Herkunftsbereichen“ her.

Ebenso wenig werden die ca. **400** 1.100 Liter Container, die an den Bundesautobahnen stehen, in diesen Beschlussdrucksachen getrennt dargestellt.

Ebenso wenig werden die Erlöse, die der Zweckverband von der Autobahn GmbH sowie Tank & Rast GmbH & Co. KG sowie Serways für den Müllentsorgungsservice erhält, getrennt dargestellt.

Und wenn jetzt vom Beklagten behauptet wird, dass diese Gelder ja arh GmbH einnimmt, stellt sich die Frage, wie hoch die Aufwandsentschädigungen sind, die der Beklagte für seine Arbeiten von arh GmbH dafür einnimmt.

Trotz seit Jahren gestiegener Kosten bleiben die Zahlungsansätze von arh GmbH an den Beklagten permanent gleich niedrig.

Erschwerend kommt hinzu, dass die von mir angesprochenen und um diesbezüglich Auskunft gebetenen Personen und Institutionen **insgesamt keine Auskunft erteilt haben**. (Frau Karasch, Herr Amrhein als Pressesprecher Autobahn GmbH, die Pressesprecherin von Tank & Rast sowie Herr Apitz als Vertreter des Beklagten.)

Eine weitere Erkenntnis gewinnt man aber durch die betrachtenden Vergleiche der „Berechnung der Gebühren für Wohnungsgleichwerte und der Behältergebühren“ aus der BDs 0107 Anlage 13, **gültig ab 2017**, der BDs 2709 Anlage 7.1, **gültig ab 2020** sowie der BDs 973 Anlage 7.2, **gültig ab 2023**.

Ein Vergleich legt den Verdacht nahe, dass die 1.100 Liter-Behälter an den Autobahnen von Anfang an Bestandteil der Gebührenkalkulationen waren – mit anderen Worten: Der Beklagte scheint den Gebührenzahlern nach § 17 Abs. 1 S. 1 KrWG diese gesamten Kosten untergejubelt zu haben.

Diese drei DIN-A 3 Blätter sind beigefügt als **Anlage K 24**.

Betrachtet werden sollen zunächst die jeweiligen Behälter, multipliziert mit der Leerungshäufigkeit pro Woche, wobei die Leerungen „alle 14 Tage“ mit 0,5 angesetzt sind. In einem zweiten Schritt werden dann nur die Leerungshäufig-



keiten der 1.100 Liter-Behälter mit den gesamten Leerungshäufigkeiten aller Behälter, getrennt nach Umland und LH Hannover, prozentual verglichen.

Hierzu muss man wissen, dass alle großen Raststätten sowie alle Parkplätze – bis auf 3 (Godshorn Nord und Varrelheide Süd und Nord) im Umland liegen, die 3 Parkplätze liegen im Gebiet der LH Hannover. Dementsprechend ist der Anteil der 1.100 Liter-Behälter auch auf das Entsorgungsgebiet Umland (ca. 380 Behälter) und LH Hannover (20 Behälter) aufzuteilen.

Zunächst zum Umland:

Im Jahr

2017 gab es insgesamt **171.290** Leerungen, der Anteil der 1.100 Liter-Behälter betrug **4.290** Leerungen = **2,50 %**

2020 gab es insgesamt **102.619** Leerungen, der Anteil der 1.100 Liter-Behälter betrug **4.714** Leerungen = **4,59 %**

2023 gab es insgesamt **118.938** Leerungen, der Anteil der 1.100 Liter-Behälter betrug **5.361** Leerungen = **4,51 %**

Die Leerungshäufigkeit wird im Jahr 2017 durch die noch mit einbezogene Sackabfuhr quasi verwässert. In den Jahren 2020 und 2023 werden nur die Behälter ohne Sackabfuhr erfasst. Hier erfolgt eine erhebliche Korrektur aber im Jahr 2023. Die Leerungshäufigkeit aller Behälter steigt um die Stückzahl 16.319. Entscheidend ist aber der Anteil der Leerungen der 1.100 Liter-Behälter. Dieser fällt um **0,08 %** in 2023 gegenüber 2020.

Dann zur LH Hannover:

Im Jahr

2017 gab es insgesamt **71.064** Leerungen, der Anteil der 1.100 Liter-Behälter betrug **8.405** Leerungen = **11,82 %**

2017 gab es insgesamt **71.542** Leerungen, der Anteil der 1.100 Liter-Behälter betrug **8726** Leerungen = **12,20 %**

2017 gab es insgesamt **73.367** Leerungen, der Anteil der 1.100 Liter-Behälter betrug **9.288** Leerungen = **12,66 %**



Sowohl im Umland als auch in der LH Hannover steigen die Leerungshäufigkeiten der 1.100 Liter-Behälter kontinuierlich.

Betrachtet man jetzt die Leerungshäufigkeit der 1.100 Liter-Behälter getrennt nach Umland und LH Hannover, kommt man zu einem völlig anderen Ergebnis:

Umland Hannover:

2017: Von den 4.290 Leerungen der 1.100 Liter-Behälter entfallen 840 Leerungen auf einen 2 x in der Woche Turnus = **19,58 %**

2020: Von den 4.714 Leerungen der 1.100 Liter-Behälter entfallen 786 Leerungen auf einen 2 x in der Woche Turnus = **16,67 %**

2023: Von den 5.361 Leerungen der 1.100 Liter-Behälter entfallen 784 Leerungen auf einen 2 x in der Woche Turnus = **14,62 %**

LH Hannover:

2017: Von den 8.405 Leerungen der 1.100 Liter-Behälter entfallen 521 Leerungen auf einen 2 x in der Woche Turnus = **6,20 %**

2020: Von den 8.726 Leerungen der 1.100 Liter-Behälter entfallen 518 Leerungen auf einen 2 x in der Woche Turnus = **5,94 %**

2023: Von den 9.288 Leerungen der 1.100 Liter-Behälter entfallen 542 Leerungen auf einen 2 x in der Woche Turnus = **5,84 %**

Diese Vergleiche zeigen eindeutig, dass im Umland mehr 1.100 Liter-Behälter im Umlauf sind als von den Gebührenzählern nach § 17 Abs. 1 S. 1 KrWG überhaupt beansprucht werden. Im Umland besteht keine so dichte Bebauung wie in der LH Hannover.

Ich spreche an dieser Stelle den Verdacht aus, dass seit Bestehen des Zweckverbands an die 1.100 Liter-Behälter von den Autobahnraststätten und Parkplätzen in diese Kalkulation zum Nachteil der Gebührentzahler gem. § 17 Abs. 1 S. 1 KrWG eingeflossen sind, ohne dass ein entsprechender Ausgleich stattgefunden hat.

Hier muss der Beklagte belastbare Tabellen und Übersichten aufdecken, wo und wieviel 1.100 Liter-Behälter im Umland platziert sind.

Gleichzeitig muss hierzu aber auch die Schutzfunktion des § 17 Abs. 3 S. 3 Ziffer 2 KrWG betrachtet werden.



Diese schützt die öff.-rechtl. Entsorgungsträger im Blick auf die überwiegend öffentlichen Interessen dadurch, dass gewerbliche Sammlungen sich störend auf den Gebührenhaushalt der „Öffis“ auswirken können mit der Begründung, dass gewerbliche Sammlungen eine Gefährdung der Funktionsfähigkeit der „Öffis“ zur Folge haben könnten.

Insbesondere wird in § 17 III S. 3 Nr. 2 KrWG die mögliche Gefährdung der Stabilität der Gebühren ausdrücklich angeführt. Diese gesetzliche Schutzbestimmung zugunsten der „Öffis“ ist aber nur im Zusammenhang mit einer **gewerblichen Sammlung gem. Abs. III Satz 1** zu sehen.

Im Kommentar von Jarass / Petersen zum KrWG 2. Auflage wird zu § 17 unter **RZ 190** ausgeführt: (**Anlage K 25**)

Nach Abs. 3 S. 3 Nr. 2 ist eine wesentliche Beeinträchtigung der Planungssicherheit und Organisationsverantwortung des öffentlich-rechtlichen Entsorgungsträgers auch dann anzunehmen, wenn die gewerbliche Sammlung die Stabilität der Gebühren gefährdet. Der Gesetzgeber hat damit die frühere in Rechtsprechung und Schrifttum umstrittene Frage, ob fiskalische Interessen, insbesondere das **Allgemeininteresse an niedrigen Abfallgebühren**, überwiegende öffentliche Interessen im Sinne des § 13 Abs. 3 S. 1 Nr. 3 KrWG-/AbfG begründen können, für § 17 positiv beantwortet.

In **RZ 191** letzter Satz ist ausgeführt: (**ebenfalls Anlage K 25**)

Angesichts der – auch für den öffentlich-rechtlichen Entsorgungsträger – stark schwankenden Erlöse aus werthaltigen Abfallfraktionen **verbietet sich** von daher ein pauschaler Hinweis auf **die Möglichkeit zur Querfinanzierung** und die Gebührenstabilität.

Und weiter in **RZ 192**:

Da gem. Abs. 3 nur „**wesentliche**“ Beeinträchtigungen der Planungssicherheit und Organisationsverantwortung den Ausschluss vom Wettbewerb rechtfertigen können, reicht nach Nr. 2 **nicht jede noch so geringfügige Gebührensteigerung** und nicht jeder noch so geringe Gefährdungsgrad aus. Vor Erlass des § 17 Abs. 3 wurde dazu eine über geringfügige Gebührenschwankung hinausgehende Erhöhung mit der Folge einer „gebührenrechtlichen Überforderung“ der privaten Haushalte gefordert. Eine solche Überforderung wurde etwa bei einer prognostizierten Erhöhung der jährlichen Entsorgungsgebühr i.H.v. 10 – 15 EUR verneint.

Bezogen auf diese Kommentierung zu RZ 192 stellt sich die Frage, ob eine eingeplante Gebührenerhöhung für einen Zeitraum von 2025 bis 2028 (4 Jah-



re) i.H.v. insgesamt 30 % **nicht doch** eine Überforderung der privaten Haushalte darstellt und somit als „schutzunwürdig“ zu werten ist. Es handelt sich hier schließlich um eine Erhöhung der Gebühren um **78.080.000 €**, die auch „den schädigenden Verlust i.H.v. eines 7-stelligen Betrages in Frage stellt (s.u. RZ 193) (**oben Anlage K 13**)

Gem. **RZ 193** wird die Regelung des § 17 Abs. 3 S. 3 Ziff. 2 KrWG zum ausdrücklichen Schutzgut für die öffentlich-rechtlichen Entsorgungsträger gem. § 17 Abs. 1 S. 1 deklariert – und somit zu deren Wohl und zum Nachteil des an Sparbemühungen interessierten Personenkreises gem. § 17 Abs. 1 S. 1 KrWG. Weiter führt RZ 193 aus, dass für eine Großstadt wie z.B. Hannover ein den kommunalen Abfallgebührenhaushalt schädigender Verlust i.H. eines sechs- bis siebenstelligen Euro-Betrages genügen dürfte, um das Regelbeispiel des Satz 3 zu bejahen.

Auch wenn der vorstehend genannten Personenkreis gem. Satz 1 die schützende Hand des Gesetzgebers über die öff.-rechtl. Entsorgungsträger zähneknirschend hinnehmen muss, rechtfertigt dies noch lange nicht, dass der Beklagte machen kann, was er will.

Ich beziehe mich mit dieser Aussage ausdrücklich auf die Vorgehensweise des Beklagten i.S. „Autobahnmüll“. Der Beklagte führt an keiner Stelle in seinen gesamten Darstellungen, öffentlichen Beschlussdrucksachen, Bilanzen usw. aus, welche Menge Restmüll er im Auftrag der Autobahn GmbH sowie von Tank- und Rast GmbH & Co. KG entsorgt und welche Gebührenmenge er dafür kassiert.

Nimmt man den Wortlaut der Erklärung des im Dienst des Beklagten stehenden Beauftragten Hr. Apitz wörtlich (**Anlage K 16**), leitet er die Entsorgung des Autobahnmülls ab auf eine Beauftragung seitens der Autobahn GmbH sowie von Tank & Rast GmbH & Co. KG unter Zugrundelegung des gesetzlichen Auftrags gem. § 17 Abs. 1 S. 2 KrWG (O-Ton: überlassungspflichtig nach Kreislaufwirtschaftsgesetz) und führt damit aus, dass der Beklagte auf Grund dieses öffentlichen Auftrags dafür keine Gebühren erzielen kann. Jedenfalls interpretiere ich seine Zurückhaltung bzgl. der daraus resultierenden Einnahmen des Beklagten so. Mag er das Gegenteil beweisen.

Hr. Apitz führt ausdrücklich aus, dass die Autobahn GmbH diese Beauftragung übernommen hat. Die der Tank & Rast GmbH & Co. KG zuzuordnenden Bereiche lässt er geflissentlich außen vor.

Hr. Apitz führt nicht aus, wer was in welcher Höhe für diese Überlassung des Mülls von den Autobahnen zahlt. In den öffentlich einsehbaren Unterlagen ist dies jedenfalls nicht ersichtlich. Sollten diese Beträge erfasst sein, werden sie jedenfalls nicht in eindeutig erkennbaren Buchungskonten verbucht – was auf



alle Fälle gegen die gesetzlich vorgeschriebene Bilanzklarheit verstoßen würde.

Es fällt mir schwer zu glauben, dass der Beklagte für „Gotteslohn“ den Müll an den Autobahnen entsorgt – ich unterstelle dem Beklagten Bilanztrickserei.

Zu 3:

Das spezifische Gewicht, das als Größenordnung für den Abfall und Bemessungsgrundlage für die Gebühren nicht zutreffend behandelt werde.

Der Zweckverband hatte ab des Gebührenzeitraums 2014 eine veränderte Berechnungsstruktur für die Müllgebühren eingeführt: Zum einen nach einem Wohnungsgleichwert, zum anderen nach einem spezifischen Gewicht des Abfalls. Dieses spezifische Gewicht ermöglicht es dem Beklagten, die Gebühren pro Behälter festzusetzen, egal wieviel Restmüll der Gebührenpflichtige nach § 17 Abs. 1 S. 1 KrWG in dem Behälter entsorgt.

Aus meiner Sicht wurde seit Beginn dieser Vorgehensweise für den Gebührenzahler **bewusst gewollt und in der Abfallgebührensatzung und Abfallsatzung sowie allen danach folgenden Satzungen nachteilig beschlossen**, dass die unterschiedlichen Behältergrößen auch mit sprunghaften spezifischen Gewichtsnormen behaftet sind. Vergleicht man die einzelnen Normen, so fällt auf, dass der von dem GF der Beklagten in seinem Interview vom 18.01.2020 (**Anlage K 9 aus 1 A 1338/21, hier nochmals beige-fügt**) angeprangerte **20-Liter Restabfallsack mit 0,190** wesentlich höher angesetzt wird als der **40-Liter Behälter mit 0,159**. Der **60-Liter Behälter** fällt dann aus der Reihe aus, weil mit **0,173** angegeben, wohingegen ab dem **80-Liter Behälter mit 0,155** die Abwärtsreihe kontinuierlich fortgesetzt wird bis zum **4.500-Liter Behälter mit 0,079**. (**s. Anlage K 26, letzte Seite – Darstellung der spez. Gewichte**)

Zwischen dem **660-Liter Behälter** und dem **1.100 Liter Behälter** ist der Unterschied mit **0,005** auffallend gering, obwohl der Volumenunterschied ca. 80 % beträgt.

Ich hatte in meiner Klagebegründung zum Verfahren **1 A 1338/21** schon angeführt, dass im Vergleich zu den Behältern ab 660-Liter die kleineren Behälter zu günstig wegkommen und dies am Beispiel der WEG Stöckener Str. 173 erläutert, bei der wöchentlich fünf 1.100-Liter Behälter geleert werden,



gebührenmäßig gegenüber den Behältern bis 240-Liter aber krass benachteiligt sind.

Zur Ermittlung des spezifischen Gewichtes ist auszuführen:

Auf Seite 2 der **BDs 2709 – Beschlussvorlage zur Änderung der Abfallgebührensatzung ab 01.01.2020, (Anlage K 26)**, ist in einer Fußnote ² vermerkt:

Der anerkannte wissenschaftliche Standard zur Ermittlung von Raumschüttgewichten (spezifische Gewichte) wird in der „Richtlinie zur einheitlichen Abfallanalytik in Sachsen“ in der Fassung des Jahres 2014 definiert. Dies wurde in der Rechtsprechung, beginnend beim VG Köln, aufgegriffen: Urteil vom 17.03.2015 – 14 K 5993/13.

Man könnte jetzt diese Aussage des Beklagten über den wissenschaftlichen Standard in seiner Fußnote bejahen (Die Analytik ist bis auf die Müllpressung aus meiner Sicht sehr gewissenhaft und genau), wenn er nicht selbst diese Analytik für seine eigenen Zwecke regelrecht vergewaltigen würde.

Der Beklagte versucht mit dieser Definition als Fußnote auf Seite 2 der BDs 2709 verzweifelt, eine wissenschaftliche Grundlage für seine diversen spezifischen Gewichte pro unterschiedlicher Behältergröße herzustellen. Dies gelingt aber nicht, weil er die wichtigsten Passagen der zitierten Analytik einfach weggelassen hat.

Auf Seite 2 der BDs 2709 bezieht sich der Beklagte unter Ziff. 2 lit. b auf eine Empfehlung des Verwaltungsgerichts Hannover, die Stichproben nach anerkannten Regeln zu überprüfen. Dies ist auch geschehen, indem der Beklagte die „Richtlinie zur einheitlichen Abfallanalytik in Sachsen“ heranzieht. **(Anlage K 30)**.

Die Richtlinie umfasst insgesamt 73 Seiten. Ich füge in der Anlage K 30 aus Platzgründen nur die Seiten 1 und 2 sowie einzelne unten aufgeführten Seiten bei.

Die Verfasser dieser zitierten Analytik betonen aber immer wieder, dass eine einheitliche Festlegung **nicht erfolgen kann**, weil zu viele Komponenten zu unterschiedlichen Ergebnissen führen. Insofern umgeht der Beklagte die Empfehlung des Gerichts und sucht sich das heraus, was ihm zweckmäßig erscheint.



Auf Seite 21 stellen die Verfasser fest, dass die Kenngrößen Schwankungen unterworfen sind wie z.B. die Wochen, die von Feiertagen beeinflusst werden, die Siedlungsstruktur, die Urlaubszeiten sowie der für die Untersuchung herangezogene Sammelplatz.

Auf Seite 27 wird das Messverfahren erläutert, indem der Füllstand des Behälters gemessen wird. Dies geschieht dadurch, dass der Müll eingeebnet wird, dann der Messstab herangezogen wird, **ohne den Inhalt im Behälter zusammenzudrücken, also zu pressen**. Allein schon diese Betrachtung ist weltfremd, weil jeder Nutzer versucht, seinen Müll im Behälter unterzubringen - und das geschieht ab einer bestimmten Menge nur noch dadurch, dass der Müll innerhalb des Behälters komprimiert bzw. gepresst werden muss.

Auf Seite 29 führen die Verfasser aus, dass die Bestimmung **auf die Summe der Behälter bzw. Einwohner eines Standplatzes** beschränkt sein muss, da eine eindeutige Zuordnung der Einwohner bei mehreren Behältern je Standplatz oft nicht möglich ist.

Auf Seite 31 führen die Verfasser aus, dass zur Ermittlung der einwohnerspezifischen Abfallmenge die Masse je Behälter normiert werden muss. Die Bestimmung ist auf die Summe der Behälter bzw. Einwohner **je Standplatz** beschränkt, weil eine **eindeutige Zuordnung der Einwohner bei mehreren Behältern je Standplatz oft nicht möglich ist**.

Auf Seite 32 führen die Verfasser aus: Die Bebauungsstrukturen beeinflussen ebenfalls Restabfallaufkommen – und Zusammensetzung, da sich das Verhalten der Abfallerzeuger in den Bebauungsstrukturen unterscheidet.

Diese Feststellung auf **Seite 32** der Richtlinie dürfte der finale Todesstoß für das Gutachten von INFA GmbH Ahlen bzgl. der Ermittlung der Abfallgebühren nach spezifischen Gewichten sein.

Zitat: **Die Bebauungsstrukturen beeinflussen ebenfalls Restabfallaufkommen und -zusammensetzung, da sich das Verhalten der Abfallerzeuger in den Bebauungsstrukturen unterscheidet.**

Das **Statistische Landesamt Bayern** hat die Umrechnungsfaktoren für die Abfallstatistiken, Stand 2018, vorgeschlagen und damit verbunden die Durchschnittswerte für die Umrechnung in spezifische Gewichte. Demnach werden 10 m³ Hausmüll mit 1 Gewichtstonne gleichgesetzt und 1 m³ Hausmüll mit 0,1 Gewichtstonne gleichgesetzt. (**Anlage K 31**)



Der **Kommunale Abfallentsorgungsverband Niederlausitz** hat in einer Zusammenstellung Umrechnungsfaktoren aufgelistet, wobei sich je Behälter Unterschiede zwischen 0,11 und 0,16 ergeben. (**Anlage K 32**)

Im Folgenden führt der Beklagte in seiner **BDs 2709 Anlage 1 Seite 2 (Anlage K 26)** in der Fußnote aus:

Das Institut für Abfall, Abwasser und Infrastruktur-Management GmbH Ahlen (INFA) hat durch Verwiegungen die Raumschüttgewichte für Restabfall und Biomüll überprüft und neu ermittelt.

Hierbei liefert das Institut INFA GmbH (**Anlage K 33**) bzgl. der festgestellten spez. Gewichte eine Bandbreite von 0,190 kg/l (Abfallsack) bis runter zu 0,079 kg/l für den 4.500 Liter Behälter. Ein Abfallsack wird also anders bewertet als ein 4,5 m³ Behälter. Hier darf gestopft werden – s. Anlage K 9 -Interview des GF des Beklagten vom Januar 2020.

Das Institut INFA GmbH kümmert sich nicht um die diversen Bedenken und Einwände der Sächsischen Richtlinie (**Anlage K 30**) – und der Zweckverband als Beklagter sowieso nicht, weil der ja froh ist, so einen Unsinn verwenden zu können. Die unterschiedlichen Zusammensetzungen von Zeit, Personen und Orten können **eben zu nicht miteinander vergleichbaren** Ergebnissen führen. Das Institut setzt die sozialen Brennpunkte in Stadt und Region mit den dort vorzufindenden sehr eigenen Müllaufkommen gleich mit den Wohnvierteln der gehobenen Art in Hannover und Region. Der Beklagte als Auftraggeber dieses fragwürdigen Gutachtens wiederum nimmt die Berechnungen völlig unkritisch dankend an und **setzt alle Nutzer nach § 17 Abs. 1 S. 1 KrWG, ohne zu differenzieren, nur anhand der Müllbehältnisse gleich.**

Deswegen bekommt der 4,5 m³ Container auch das niedrigste spez. Gewicht von 0,079 kg/l und der Sack mit 0,190 kg/l das höchste. Dafür wird der Sack jetzt auch ersatzlos gestrichen, um den „Gebührenhaushalt wieder ins Gleichgewicht zu bringen“.

Um der Sächsischen Analytik gerecht zu werden, muss jeder Brennpunkt und eigentlich jeder Häuserblock getrennt bewertet werden. Das geht aber aus Zeit- und Kostengründen nicht. Der Beklagte macht es sich zu einfach, indem er die einzelnen Behältergrößen als Summe in seinem Einzugsbereich pauschal nur einem jeweiligen spez. Gewicht zuordnet – ohne Rücksicht auf Flächenla-



ge und Struktur der Bevölkerung. Er geht wohl davon aus, dass der Querschnitt der jeweiligen Summe eine zufriedenstellende Lösung darstellt, wobei die mathematische Lösung der Gebührenfindung schon mittels Algorithmen zu eruiieren ist.

Der Beklagte missachtet auch die Tatsache, dass aus Problemvierteln sich Szeneviertel entwickeln können mit der damit einhergehenden Veränderung der Bevölkerungsstruktur sowie des Sozialverhaltens.

Er schafft damit aber eine Situation, die keine Individualisierung herstellt, sondern eine Sozialisierung des Müllproblems. Jeder fragt sich, was er davon hat, wenn er sorgfältig Müll vermeidet, aber in der Nachbarschaft Müll ohne Ende produziert wird – und er mit den Anderen in einen Topf geworfen wird – weil er zufällig die gleiche Behältergröße hat. Der eine nutzt die Tonne jedes Mal bis zum Anschlag aus, der andere liegt mit seiner Müllmenge gerade so im Mittelfeld, zahlt aber genauso viel wie der „bis-zum-Anschlag-Nutzer“. Das wiederum erzeugt eine „Egal-Stimmung“, die aber dem Beklagten mehr Einnahmen verschafft, weil der dann weitere kostenpflichtige Behälter vor Ort platzieren kann. Die Müllwerker sind nämlich angewiesen, bei den Touren die jeweilige Entwicklung vor Ort zu beobachten - und Weiterungen zu melden.

Aus Erfahrung in der Vergangenheit als Immobilienverwalter weiß ich, dass Beanstandungen gegen das „Behälterdiktat“ zu nichts führen, man hat es zu schlucken.

Würde das Institut INFA GmbH seriös vorgehen, hätte es auf diese Entwicklungsmöglichkeiten hinweisen müssen. Stattdessen wird der Auftrag nach Vorgaben des Beklagten ausgeführt und als Heilsbringer von diesem vermarktet. Auch werden in der Abschlussdokumentation keine genaueren Ortsangaben für die Verprobung gemacht, das ganze wird zu oberflächlich gehandhabt.

Wohlgemerkt: Der Müll wird nicht gewogen, sondern nach Raumgewichten, den spezifischen Gewichten, **nur geschätzt. Denn das Ergebnis des Instituts INFA GmbH kann nur auf Schätzungen beruhen.** – und dass der Müll nicht gepresst werden darf, ist ein Witz, aber ein ganz böser.

Nichtsdestotrotz macht sich der Beklagte das Ganze auch noch in einer aufwändigen Selbstdarstellung vom 05.12.2019 zu eigen und versucht, seine Trickserie mit den spezifischen Gewichten als das non-plus-ultra der Gebührentarife zu verkaufen. Ich füge diese Selbstdarstellung hinter die **Anlage K 33** an.

Beim weiteren Studium der **BDs 2709** aus 2019 i.V.m. der Gebührensatzung und der Abfallsatzung wird aber der Sinn deutlich, dass **je größer** der Müllbehälter, desto weniger **spezifisches Gewicht** er lt. Berechnungsmethode der



oben erwähnten INFA GmbH aufnehmen sollte, aber entsprechend gebührenmäßig bewertet wird – und demzufolge der Beklagte mehr Gebühren einnimmt und er den Gebührenzahlern entsprechend mehr Behälter vors Haus stellen kann, ohne dass der sich dagegen wehren kann. (Ist ja keine Willkür, sondern steht in der Satzung).

Jetzt kommt aber auch die **BDs 2708** idF vom 12.11.2019 (**Anlage K 29**) ins Spiel, die als Drucksache zur Beschlussfassung zur **Änderung der Abfallsatzung ab 01.01.2020** vorgelegt wurde.

Die **Abfallgebührensatzung** ab 01.01.2020 legt in § 3 (Gebühren für die Entsorgung von Rest- und Bioabfall und Wertstoffe) in Abs. 1 die Benutzungsg Gebühr nach einer

- 1.1 Grundgebühr je Wohnung und/der einer
- 1.2 Grundgebühr je sonstiger Nutzungseinheit (Wohnungsgleichwert) sowie einer
- 1.3 Volumengebühr für Restabfälle und einer
- 1.4 Volumengebühr für Bio-Abfälle

fest. Herangezogen werden die Behältergrößen von Sack über 40 Liter-Behälter bis 4.500 Liter-Behälter.

Die in der ab 01.01.2020 gültigen **Abfallsatzung** zusätzlich festgelegten erlaubten Gewichtsgrößen nach Kg (§ 12 - Benutzung des Abfallbehälters) unter Abs. 5 festgelegten Befüllungsgewichtsgrenzen pro Behälter werden in der **Abfallgebührensatzung** nicht erwähnt.

In der **BDs 2708** wird auf Seite 4 unter lfd. Ziffer 17 erläutert, dass der 40 Liter-Behälter anstatt bis dato mit **13** kg jetzt ab 01.01.2020 mit **17** kg befüllt werden darf.

Man könnte jetzt annehmen, dass der 40 Liter-Behälter für die Nutzer gebührenmäßig günstiger wird, weil man ja mehr einfüllen darf. Dem ist aber nicht so, weil als Gebührenmaßstab ja nicht das Gewicht in kg, sondern das spezifische Gewicht herangezogen wird. Die Änderung der Abfallsatzung schlägt sich also nicht parallel in einer Änderung der Abfallgebührensatzung nieder.

Der Sinn der Änderung der Abfallsatzung ist nicht nachvollziehbar, weil sich für den gebührenpflichtigen Nutzer nach § 17 Abs. 1 S. 1 KrWG überhaupt keinen Nutzen ergibt. Er kann so viel reinstopfen (oder auch urlaubsabwesend nicht) wie er will, er zahlt grundsätzlich nach den Vorgaben des Spezifischen Gewichts.

Ich rüge an dieser Stelle, dass die Abfallsatzung und die Abfallgebührensatzung nicht korrelieren. Ein unabhängiger Betrachter beider Satzungen muss



davon ausgehen können, dass bei einer wesentlichen Änderung einer Größenordnung in der einen Satzung hieraus sich auch eine Änderung der anderen Satzung an der betr. Stelle nach sich zieht.

Der Beklagte plustert die Gewichtsgrenzen in der Abfallsatzung auf, ohne hieraus eine Änderung der Gebührensatzung mit einzubeziehen. Es stellt sich unabhängig davon die Frage, wie ein kleiner 40 Liter-Behälter überhaupt 17 kg an Gewicht in Form von Restmüll aufnehmen kann. Hinzu kommt, dass der **gewölbte Deckel** des 40 Liter-Behälters in die Volumenbestimmung des Behälters einfließt. Angeblich soll das rechtens sein, aber haben die für die Festlegung dieser Volumengrenze Verantwortlichen mal versucht, 40 Liter Vogelsand in diese Tonne zu füllen? Das geht nämlich nicht, weil ihnen mindestens 3 Liter als Flugsand um die Ohren fliegen. **Soviel zu den Grenzen des Spezifischen Gewichts.**

Insofern ist die Änderung der Abfallsatzung gem. BDs 2708 auf Seite 4 zu Ziffer 17 überhaupt nicht nachvollziehbar, sondern einfach dummes Zeug – und wenn es anders sein sollte, wird es nicht entsprechend kommuniziert, also auch blöd.

Und unter Ziffer 7 wurde nochmals festgelegt, dass bei der Festlegung des Abfallvolumenbedarfs der Beklagte nur von der Ermittlung von der auf dem Grundstück gemeldeten Personenzahl ausgeht. Diese Festlegung macht noch einmal sehr deutlich, dass das abgelieferte Gewicht in Kg des Restmülls überhaupt keine Rolle spielt. Entscheidend ist die Behältergröße und die damit verbundene Festlegung des Spezifischen Gewichts.

Auf Seite 2 der BDs 2708 (I. Inhaltliche Änderungen) propagiert der Beklagte die Möglichkeit, das Mindestvolumen nochmals zu reduzieren. Allerdings verknüpft er diese Möglichkeit an so viele Bedingungen, die es dem normalen Bürger einfach unmöglich machen, diese zu befolgen – und eine Reduzierung zu erreichen – s. Text. Und in seiner Begründung für die Gebührenerstattung ab 01.01.2024 führt er aus, dass er sich wundert, dass so wenige Bürger von der Reduzierung Gebrauch gemacht haben – das würde dann den Überschuss ergeben.

Hierzu mehr in der Klagebegründung zum Verfahren 1 A 634/24

In der angeführten **BDs 2709** aus 2019 ergibt sich dann in der Zusammenfassung in Anlage 7.1 (**Anlage K 27**) folgende Rechnung:

Gesamtrestmüll in Liter: 1.803.188.891 l/a und in Kg: 208.993.366 kg



Es handelt sich um die zusammengefasste durchschnittliche Jahressumme an Restmüll für die Jahre 2020 – 2022. Aus der Zusammenstellung für die Prognose der Jahre 2020 – 2022 ergibt sich rechnerisch ein spezifisches Gewicht von 208.993.366 kg: 1.803,188.891 l/a = **0,1159**

Man muss bedenken, dass hier **alle Behälter**, von **20-Liter Sack** bis **4.500 Liter** zusammengefasst sind, egal aus welchem Stadtteil, also absolut entgegen der Sächsischen Analytik (**Anlage K 30**)

In der Anlage 6 zur BDs 2709 (**Anlage K 27**) wird der Gebührenbedarf für den Zeitraum 2020 – 2022 ermittelt. Im Mittel ergibt dies eine Summe von 158.915.406 € pro Jahr. In dieser Summe ist der Fix-Kostenanteil in Form einer Grundgebühr sowie der Bioanteil enthalten, sodass „nur noch“ **108.636.203 €** als Restmüllanteil auf die Spezifischen Gewichte aufgeteilt werden müssen.

Voraussetzung für die Berechnung:

Die spez. Gewichte stehen fest pro Behälter – und somit auch in Summe aller Behälter, die dann wiederum runtergebrochen werden auf das **durchschnittliche Spezifische Gewicht**.

Wie geht das? Der Gebührenbedarf steht fest. Die Summe der Spez. Gewichte stehen fest. Also muss ich nur noch die Summe des Restmülls so prognostizieren, dass ich auf das gewünschte Ergebnis komme. Nicht anders wird hier vom Beklagten die Gebührenfestsetzung vorgenommen. Ob die Summe, nach Gewicht bemessen, auch der prognostizierten Summe entspricht, interessiert bei dem Beklagten niemanden. Die Trickserei mit der jährlichen Abfallstatistik gem. der Landesvorgabe ist so was an den Haaren herbeigezogen, solange der Beklagte die Restabfallsummen nicht offen nach Gewicht deklariert, sondern nur mittels Prognosen agiert.

Man geht von einem prognostizierten Behältervolumen bzw. veranlagtes Volumen (1.803.188.891 Liter) aus und rechnet dieses auf Kg runter (1.803.188.891 Liter : 208.993.366 kg = 0,1159 durchschnittl. spez. Gewicht.

Aus dieser Summe wird dann gem. Berechnung der Anlage 7.2 zur BDs 2709 (**Anlage K 27**) der Bedarf pro Behälter ermittelt, indem die Rechnung € / KG dargestellt wird.

Jetzt wird auch offensichtlich, weshalb in der Abfallsatzung die Gewichtsgrenzen pro Behälter festgelegt sind. Das ermöglicht es dem Beklagten, die prognostizierten Restmüllmengen gem. der Anlage 7.1 zur BDs 2709 auf seine im Umlauf befindlichen Behälter, egal wie groß, so runterzurechnen, dass er auf



seinen Finanzbedarf kommt. Das Ergebnis sieht so aus, dass unterm Strich der Finanzbedarf sich in **€/kg** ausdrückt, wie sich das aus der Anlage 7.1 zur BDs 2709 darstellt, in der Gebührenfindung aber die festgesetzte Einheit „Spezifisches Gewicht“ herangezogen wird.

Und jetzt ist auch nachzuvollziehen, weshalb der Beklagte seinen gebührenpflichtigen Nutzern „par ordre de Mufti“ vorschreibt, dass der zur Verfügung gestellte Behälter nur mittels des Spez. Gewichtes zu würdigen ist. Würde er tatsächlich nach Kg gehen, hätte er etliche Beschwerden am Hals, weil das Volk sich das nicht bieten lassen und ihm die Bude einrennen würde.

Andersherum kann er sagen: Liebes Volk, Ihr habt jeder einen Behälter, egal wie voll der ist, ihr müsst zahlen – eben sein Mufti-Stil. Dass er aber bei der Berechnung auf die KG zurückgreift, verschweigt er geflissentlich. Und die politischen Parteien haben ihn dabei nach Kräften unterstützt, - wahrscheinlich wollten die einfach ihre Ruhe haben.

Das Spez. Gewicht interessiert erst, wenn der Preis pro Behälter in dem Gebührenbescheid festgelegt wird. In meinen Augen eine glatte Volksverdummung.

Würde man sich nach dem tatsächlichen Gewicht richten, könnte man die Rechnung ganz einfach machen:

Gewünschter Finanzbedarf durch das Gewicht der im vorletzten Gebührenzeitraum eingenommen Restmüllmenge – ergibt eine Summe pro kg Restmüll, den der Gebührenpflichtige nach § 17 Abs. 1 S. 1 KrWG zu entrichten hätte.

In der Abfallsatzung sind nämlich die zulässigen Behältervolumina in Form von Gewichtsvorgaben aufgeführt.

Zu 4:

Der aus anderen Herkunftsbereichen eingesammelte Müll werde durch Ausnutzung einer Gesetzeslücke mit dem Hausmüll vermischt und die Gebührenberechnung gehe zu Lasten der gebührenpflichtigen Einwohner.

Die BDs 2709 Anlagen 7.1 und 7.2, (**Anlage K 27**) geht bei der Berechnung der Müllgebühren für den Zeitraum von 2020 bis 2022 von einer geschätzten Menge Müll aus, nämlich die oben angeführten 208.993.366 kg = **208.993 Tonnen**.

Die Abfallsatzung erlaubt dem Beklagten in § 3 – wie oben ausgeführt – die Müllmengen gem. § 17 Abs. I S. 1 und S. 2 KrWG zu sammeln. Der Gesetzge-



ber schreibt den „Öffis“ **nicht** vor, dass, wenn sie die Entsorgung nach S. 1 **und** nach S. 2 praktizieren, sie die Müllmengen getrennt erfassen müssen im Hinblick auf Gewicht und Sammlungsart (S. 1 oder S. 2).

Diese gesetzliche Lücke nutzt der Beklagte aus und packt die Müllmengen zusammen. Mag er das Gegenteil beweisen. Abgesehen davon, dass die riesige Literzahl von fast 1,8 Milliarden Litern an Restmüll nur auf Berechnungen und Spekulationen beruhen (Addition der spez. Vorgaben der Müllbehälter) – nicht auf einer tatsächlichen Verwiegung –, begünstigt diese von der Satzung abgeseignete Vorgehensweise den Beklagten, seinen aus anderen Herkunftsbereichen eingesammelten Müll mit dem Hausmüll zu vermischen und in die Berechnung der Gebühren **zu Lasten der Normalos** (S. 1) einfließen zu lassen. Mag er das Gegenteil beweisen.

Zu 5:

Durch die Vermischung gewerblicher Abfälle mit dem Hausmüll werde durch die Satzungsgebühren und durch Nutzung der Ressourcen des Zweckverbandes ein Querfinanzierungs-Effekt bei dem Tochterunternehmen arh GmbH bewirkt.

In den Anlagen 7.1 und 7.2 der **BDs 2709 (Anlage K 27)** wird der Anschein hergestellt, dass die gesamte dort erfasste Müllmenge

Gesamtrestmüll in Liter: 1.803.188.891 l/a und in Kg: 208.993.366 kg

allein den Normalos nach Satz 1 zuzuordnen ist. Bei dieser Durchschnittsmüllmenge pro Jahr für die Jahre 2020 bis 2022 handelt es sich um **geschätzte** Mengen, weil gewichtsmäßig (spezifisches Gewicht) auch nur geschätzt und nicht gewogen. Es ist also nicht klar, was mit der Müllmenge der „Übrigen“ geschieht. Leider gibt die jährliche Abfallbilanz keine eindeutigen Auskünfte darüber, weil der Müll der „Übrigen“ sowie der „Normalos“ nicht getrennt in der Abfallbilanz aufgeführt wird. Nach Landesrecht (§ 4 NAbfG) ist dies auch nicht gefordert. Es kann also getrickst werden.

Die Einnahmen aus den übrigen Herkunftsbereichen (§ 17 Abs. 1 S. 2 KrWG) beinhalten auch Gebühreneinnahmen aus gewerblichen Verträgen, die mit Mehrwertsteuer unterlegt sein können. Diese tauchen aber in der gesamten aufwändigen Darstellung der **BDs 2709 (129 Seiten)**, zum Teil Doppelseiten) nicht auf. Der Beklagte führt keinen Beweis, dass die Müllmengen aus den anderen Herkunftsbereichen – **und speziell der Müll von den Autobahnen** – nicht in der **BDs 2709** enthalten ist, obwohl auf 129 Seiten durchaus Platz dafür vorhanden gewesen wäre.



Diese in der BDs 2709 verschleierte Darstellung als Beschlussgrundlage für eine Gebührenerhöhung von der beschließenden Versammlung zu verwenden, ist eine Frechheit, zumal diese aufwändige Darstellung nur für eine Gebührenerhöhung der Zahlungspflichtigen nach § 17 Abs. S. 1 KrWG erstellt wurde. Dieser ganze Aufwand dient ausschließlich dazu, die Gebührenanhebung zu untermauern. Gebühren für Dienste im Rahmen des § 17 Abs. S. 2 KrWG werden nicht aufgeführt, obwohl es absolut wissenswert wäre, wie hoch diese sind und wozu sie verwendet werden – und ob diese Gebühren überhaupt auskömmlich sind, diese Geschäfte im Rahmen des § 17 Abs. 1 S. 2 KrWG ausführen zu können.

Ich sehe in dieser Verschleierungstaktik eine vom Beklagten vorsätzlich herbeigeführte Vorgehensweise, die nur dazu dient, auch die politisch Beteiligten völlig im Unklaren zu lassen. Es soll ja „Ruhe an der Gebührenfront“ vorgegaukelt werden.

Leider sind die politischen Mandatsträger nicht in der Lage, dieses Spiel zu durchschauen. Ob die bzw. der jeweilige Vertreter/in in der Versammlung dazu in der Lage sind, beurteile ich so:

Wenn sie das Spiel nicht durchschauen, sind sie fehl am Platz, wenn sie es durchschauen und schweigen, sind sie ebenso fehl am Platz.

Dem beklagten Zweckverband darf nicht die Freiheit eingeräumt werden, **seiner Gebührenplanung zu verschleiern**. Es ist bekannt, dass der gewerbliche Ableger des Zweckverbands, die arh GmbH, keine Mitarbeiter verzeichnet, dafür einen Aufsichtsrat mit bis zu 25 Teilnehmern (2012) und 2 Mitarbeiter, die im Auftrag des Zweckverbands die Geschäfte der arh GmbH auch unter Verwendung der betrieblichen Ressourcen des Beklagten führen. (S. Internetdarstellung der arh GmbH – beigefügt als **Anlage K 34**)

Diese Minimierung der betrieblichen Eigenkosten erlaubt es der arh GmbH, in den Wettbewerb zu Preisen einzusteigen, die jeden Wettbewerber vertreiben. Möglich ist dies nur mit Querfinanzierungen seitens des Zweckverbands. Allein schon deshalb ist dieses Geschäftsgebaren klagewürdig – und führt die Schutzfunktion des § 17 Abs. 3 S. 3 Ziff. 1 – 3 KrWG ad absurdum. (s.o. **Anlage K 25**)

Nach eigener Darstellung übt die arh GmbH gewerbliche Tätigkeiten aus (**Anlage K 34, 3. Absatz**). Irgendjemand muss dann auch dafür die Entgelte vereinnahmen. Auf der anderen Seite müssen die Personal- und Materialeinsätze (Fahrzeuge nebst Kosten), die der beklagte Zweckverband der arh GmbH zur Verfügung stellt, ja auch in Rechnung gestellt und vereinnahmt werden. Es stellt sich weiterhin die Frage, bei wem und wie (ob Zweckverband



oder arh GmbH) die Ressourcen des Zweckverbands steuermäßig abgeschrieben werden sowie die Frage, wie die echten Kosten (Betriebsstoffe, Personalkosten usw.) ausgeglichen werden. Die durch die Nutzung verursachten Abschreibungskosten wären auch noch zu erfassen.

Womit ich bei der Frage der gerechten Aufteilung zwischen den Müllerzeugern nach **§ 17 I S. 1 und S. 2 KrWG** bin. Diese Frage wird von dem Zweckverband an keiner Stelle in seinen aufwändig dargestellten Berechnungskonvoluten, den **BDs 2709, 0973 und 2180** beantwortet. Dies mag daran liegen, dass bislang keiner danach gefragt hat. Der Zweckverband hätte dies aber für eine ausreichende Transparenz von sich aus darlegen müssen.

Hierüber macht die **BDs 2709** überhaupt keine Angaben. Die Angaben mit ILV (interne Leistungsverrechnung) und ähnliche Darstellungen in den Kostenaufstellungen der BDs vermögen nicht, all diese Fragen zu beantworten, im Gegenteil, sie erzeugen weitere Fragen, was das denn überhaupt ist und wie sich das zusammensetzt.

Erschwerend kommt für den Betrachter hinzu, dass der Beklagte in seiner **BDs 2709** keine Aufschlüsselung seiner Gebührenstruktur vornimmt. Es ist ersichtlich, dass der Zweckverband über die arh GmbH Gelder einnimmt und sich an den Kosten der arh GmbH beteiligt, indem er ihr Kosten erstattet. Das ist aber auch alles. Er wird sich damit rausreden wollen, dass die arh GmbH eine eigenständige Gesellschaft mit eigener Bilanz zu sehen ist, was aber nicht die Verknüpfung innerhalb der aha-Gruppe zu erklären vermag.

Die fehlende Darstellung dieser Einnahmen und Ausgaben des Zweckverbands hinsichtlich der arh GmbH lässt die Vermutung zu, dass die arh GmbH über die Gebührenstruktur nach **§ 17 I S. 1 KrWG** subventioniert wird.

Im Rahmen der Bilanzvorlagen der Jahre 2011 – 2013 hatte die damalige Geschäftsführerin der arh GmbH – in Personalunion auch die GF des Zweckverbands – an diversen Stellen die Verbundenheit des Zweckverbands mit der arh GmbH und des Abfallbehandlungszentrums als Unternehmensgruppe erläutert. Im Rahmen der Bilanzvorlagen wurde mehrmals betont, dass „Ausreichungen untereinander zur Stärkung der wirtschaftlichen Situation“ üblich seien.

Ich überreiche die Jahresabschlüsse der arh GmbH aus den Jahren

- 2011 (**Anlage 35**)
- 2012 (**Anlage 36**)
- 2013 (**Anlage 37**)

In der **Anlage K 35** wird auf **Seite 2**, 2. Absatz ausgeführt (Zitat): Mit dem Zweckverband und der Abfallbehandlungszentrum Hannover GmbH bildet die



Gesellschaft (arh GmbH) eine Unternehmensgruppe, in der sich die einzelnen Unternehmen ihre Ressourcen unter kaufmännischen Gesichtspunkten gegenseitig zur Verfügung stellen.

Unter „Ressourcen“ verstehe ich auch die Ausreichung von Finanzmitteln. Dass sich an dieser Praxis niemand stört, ist schon auffallend. Schließlich werden hier auch Gelder der Zahlungspflichtigen (§ 17 Abs. 1 S. 1 KrWG), die zur Entrichtung gesetzlich dazu verpflichtet sind, hin- und hergeschoben.

Dieses zur Verfügung stellen wird auf **Seite 3** weiter ausgeführt (Zitat):

Nachdem in den letzten Jahren sämtliche Darlehen bei Kreditinstituten durch **interne Ausreichungen** abgelöst wurden, können aufgrund der weiterhin guten Liquiditätslage nunmehr diese planmäßig getilgt werden.

Und auf **Seite 7** wird ausgeführt:

Da die Rückstellungen der Gesellschaft für den Zeitraum bis zum 31.12.2002 zu niedrig sind, hatte der Zweckverband im Jahr 2004 in Höhe von 8,3 Mio. Euro bereits eine Patronatserklärung abgegeben.

Ich frage mich, ob diese Patronatserklärung noch greift. Auf Grund der Darstellung auf **Seite 2** besteht die Vermutung, dass man nach wie vor gesellschaftlich „sehr verbunden“ ist. Was wiederum zur Frage der Kostenverteilung in Form von Einnahmen und Ausgaben aus der Müllbeseitigung an und von den Autobahnen führt.

Und auf **Seite 9** der Anlage werden 17 Personen als Aufsichtsratsmitglieder aufgeführt. Arbeitnehmer: 2.

In der **Anlage K 36** wird auf **Seite 2 oben** wieder die gleiche Darstellung hinsichtlich der gegenseitigen Zurverfügungstellung von Ressourcen innerhalb der aha-Gruppe erläutert.

Auf **Seite 2 unten** wird im Bereich Risikomanagement die Notwendigkeit der monatlichen Lagebeurteilung dargestellt, damit rechtzeitig entsprechende Gegenmaßnahmen ergriffen werden können. Ich interpretiere das so, dass Gelder von den an der aha-Gruppe beteiligten Gesellschaften wechselseitig zur Verfügung gestellt werden.

Auf **Seite 6** wird wieder die Patronatserklärung des Zweckverbands an die GmbH dargestellt.

Auf **Seite 8 oben** werden die Zahlungen an den Zweckverband erwähnt. Die Verpflichtungen beliefen sich im Berichtsjahr 2012 auf 3,5 Mio. Euro. Diese



Summe wird pauschal dargestellt und nicht näher erläutert. Für 2013 würde mit einer gleich hohen Summe gerechnet.

Außerdem wird die Personenzahl des Aufsichtsrates dargestellt sowie die Entschädigungen dafür angeführt. Gegenüber 2011 steigt die Zahl der Mitglieder um 8 Personen.

In der **Anlage K 37** wird **auf Seite 2 oben** wiederum die gleiche Darstellung hinsichtlich der gegenseitigen Zurverfügungstellung von Ressourcen innerhalb der aha-Gruppe erläutert.

Die Gewinn- und Verlustrechnung (**ab Seite 4**) erfasst Umsatzerlöse i.H.v. 8.672.133 €. Unter lfd. Ziffer 3 werden die Ausgaben erfasst.

Unter III. (**Seite 7**) wird wiederum die Patronatserklärung des Zweckverbands erwähnt. Warum dies nach einem so langen Zeitraum (2004 – 2013) immer noch erwähnt wird, ist fragwürdig.

Auf **Seite 8** wird die Zahlung an den Zweckverband mit **3,6 Mio. €** dargestellt, in 2014 soll dies voraussichtlich geringer ausfallen. Nähere Erläuterungen dazu werden nicht dargestellt.

Und auf **Seite 9** ist der Aufsichtsrat wieder auf 18 Personen geschrumpft. Die Sitzungsgelder haben sich halbiert; ein Zeichen dafür, dass der Aufsichtsrat weniger zu tun hatte.

Es besteht der Verdacht, dass der Beklagte mittels der Erlöse aus den Abfallgebührensatzungen die Kosten der arh GmbH subventioniert, damit arh GmbH möglichst günstige Preise bieten kann, um weitere Geschäfte aus „übrigen Herkunftsbereichen“ auf einem sehr günstigen Preisniveau abschließen zu können. Um dieses Preisniveau halten zu können, braucht er die Gebühren von den Zahlungspflichtigen nach Satz 1.

Mit aller Macht Aufträge und Lieferverträge abschließen zu können, ist keine geschäftliche Basis, schon gar nicht, wenn man sich zur Abwehr von Konkurrenzunternehmen der finanzkräftigen Hilfe im Unternehmensverbund aha-Gruppe bedienen kann.



Und zum Schluss die Gretchenfrage an arh GmbH: Wie hältst du's mit dem Müll? Wenn arh GmbH tatsächlich Müll verarbeitet durch Einsammeln usw., müsste dann nicht auch noch eine Abfallbilanz von arh GmbH gem. § 4 NAbfG erstellt werden? Bislang macht das nämlich nur der Beklagte für die Region Hannover.

Mit freundlichen Grüßen

**Ihre Hausverwaltung
Ingo Hermes GmbH**

Ingo Hermes

